

**Satzung vom                      zur 6. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt  
Leverkusen vom 19. Dezember 1996**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**I. Änderungen:**

Die o.g. Satzung wird wie folgt geändert:

1. In **§ 1 Abs. 1** wird nach dem Wort Hunden „*durch eine natürliche Person*“ eingefügt.

Hinter § 1 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Nachsätze eingefügt:

*„Die Steuerpflicht in Leverkusen besteht, wenn hier die Hauptwohnung im Sinne des Meldegengesetzes NRW unterhalten wird. Die vorübergehende Abwesenheit vom Wohnsitz in Leverkusen von bis zu drei zusammenhängenden Monaten hat keinen Einfluss auf die Steuerpflicht.“*

2. **§ 1 Abs. 2 Satz 2** wird nach dem Wort Haushaltsangehörigen „*oder aus betrieblichem Interesse*“ eingefügt
3. **§ 3 Abs. 2** erhält folgenden Nachsatz:

*„Leben mehrere hilflose Personen mit mehr als nur einem Hund in einem gemeinsamen Haushalt, so werden neben dem Ersthund auch weitere Hunde von der Steuer befreit.“*

4. **§ 5 Abs. 3** wird wie folgt neu gefasst:

*„Die Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 wird bei fristgerechter Antragsstellung und unter Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit den für die Befreiung erforderlichen Merkzeichen vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Befreiungsgrund eingetreten ist. Der Zeitraum der Steuerbefreiung richtet sich nach der Dauer der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises.“*

5. **§ 5 Abs. 4** wird wie folgt neu gefasst:

*„Die Steuerermäßigung nach § 4 Abs. 2 erster Halbsatz wird bei fristgerechter Antragsstellung und unter Vorlage eines gültigen Leistungsbescheides vom Ersten des Monats an gewährt, in dem die Leistungen bezogen werden, und gilt für Zeiträume, für die kein Nachweis über einen Leistungsbezug vorliegt, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 Abgabenordnung und vorbehaltlich der Regelung des Abs. 6 Satz 2 bis zum Ende des Kalenderjahres (Steuerjahr).“*

6. Der bisherige **§ 5 Abs. 3** wird nun „§ 5 Abs. 5“.

7. Der bisherige **§ 5 Abs. 4** wird nun „§ 5 Abs. 6“

und wird um folgenden Nachsatz erweitert:

*„Die Steuer ist in diesem Fall ab dem Ersten des Monats, der dem Wegfall folgt, wieder in voller Höhe zu erheben.“*

8. **§ 6 Abs. 2** erhält folgenden Nachsatz:

*„Bei verspäteter Abmeldung (§ 8 Abs. 2 Satz 1) und fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in Leverkusen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Leverkusen eingeht.“*

9. In **§ 8 Abs. 1 Satz 1** wird der Teilsatz

*„oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist“ gestrichen*

und der Absatz stattdessen durch die folgenden Nachsätze erweitert:

*„Sind dem Hundehalter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin weitere Hunde zugewachsen, so sind die Welpen unter Angabe des Wurfdatums und der Wurfstärke ebenfalls innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt anzuzeigen. Die Steuerpflicht für diese Hunde beginnt beim Halter des Muttertieres jedoch erst mit dem Ersten des Monats, nach dem die Welpen drei Monate alt geworden sind.“*

10. **§ 8 Abs. 2** erhält folgenden Nachsatz:

*„Im Falle der Abgabe von Welpen, die dem Halter des Muttertieres zugewachsen sind, sind ebenfalls der Name und die Anschrift des neuen Halters/ der neuen Halter anzugeben.“*

11. In **§ 9 Satz 1** wird der Halbsatz „höchstens jedoch 50,00 €“ gestrichen

## **II. Inkrafttreten:**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.